



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Juli 2015

Nr. 24

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 1. Juli 2015

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HN 39/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2014 (Amtl. Bek. HN 14/2014), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 (Ermächtigungsgrundlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs [...] der Hochschule Niederrhein folgende Prüfungsordnung erlassen:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“

b) § 12 lautet wie folgt:

„§ 12 [Versäumnis,]¹ Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“

c) In § 12 wird nach [Versäumnis,] eine Fußnote eingefügt, die folgenden Text enthält:

„Der Begriff Versäumnis entfällt, wenn die Prüfungsordnung keine Verpflichtung zum Rücktritt von Prüfungsanmeldungen vorsieht und auch keine Regelungen zur Zwangsanmeldung gemäß § 11 Abs. 3 und 4 enthält; in diesen Fällen hat der Nichtantritt zu angemeldeten Prüfungen keine nachteiligen Konsequenzen.“

d) Nach § 19 wird § 19a eingefügt:

„§ 19a Anwesenheitsscheine“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang [...] am Fachbereich [...] der Hochschule Niederrhein. [Sie regelt sowohl das [...]semestrige Studium (Vollzeitstudiengang) als auch das [...]semestrige Studium (dualer Studiengang)]¹.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„ (3) Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

¹ Der Begriff Versäumnis entfällt, wenn die Prüfungsordnung keine Verpflichtung zum Rücktritt von Prüfungsanmeldungen vorsieht und auch keine Regelungen zur Zwangsanmeldung gemäß § 11 Abs. 3 und 4 enthält; in diesen Fällen hat der Nichtantritt zu angemeldeten Prüfungen keine nachteiligen Konsequenzen.

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)⁴

b) Am Ende von Absatz 3 (neu) wird die Fußnote 4 neu eingefügt, die folgenden Text enthält:
„Für fremdsprachige Studiengänge erfolgt die Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse ebenfalls an dieser Stelle, in der Regel nach Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt.“

c) Die Absätze 3 (alt) bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

d) Die Fußnoten 4 (alt) bis 7 werden zu Fußnoten 5 bis 8.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt [...], die des dualen Studienganges [...] Semester.¹ Sie schließt [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und] die Prüfungen mit ein.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „Vollzeit-Studiengang“ durch das Wort „Vollzeitstudiengang“ ersetzt.

c) in den Fußnoten 1 und 5 werden die Worte Teilzeit-Studienform(en)“ durch die Worte „Teilzeitstudienform(en)“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „grundständigen Studiengang“ ersetzt durch das Wort „Vollzeitstudiengang“.

7. In § 6 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.“

8. In § 7 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“.
- b) Der Normtext lautet wie folgt:
„Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsleistungen sind [, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen,] durch Noten differenziert zu beurteilen.“
- b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“
- c) Am Ende von Absatz 9 werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Für die Absolventen eines Semesters bilden die Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 50 Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 50 Absolventen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.“
- d) Der Fußnotentext zu Fußnote 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu den Ausnahmen von der Benotungspflicht können auch Leistungen von Prüfungen gehören, die nach dem Studienverlaufsplan im ersten oder in den ersten beiden Semestern abgelegt werden. Gemäß § 63 Abs. 2 HG kann die Prüfungsordnung für diese Prüfungen vorsehen, dass sie nicht benotet werden. Zur Umsetzung dieser optionalen Regelung müssen die entsprechenden Prüfungen im Studienverlaufsplan besonders gekennzeichnet und mit dem Vermerk „unbenotet“ versehen werden.
Regelungen, wonach eine modulabschließende Prüfung nicht benotet wird, sind im Übrigen auf sehr wenige Fälle zu begrenzen, da § 63 Abs. 1 Satz 3 HG vorschreibt, dass Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems benotet werden. Es gibt allgemein akzeptierte Ausnahmen von dieser Regel, z. B. das Praxisphasen- oder Praxissemestermodul, Projektmodule und bestimmte Arten von Schlüsselqualifikationsmodulen. Bei diesen Modulen wird unterstellt, dass aufgrund der Art der Leistungserbringung und der zugrunde liegenden Bewertungskriterien eine leistungsgerechte und individualisierbare Notengebung nicht möglich ist.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird Satz 3 (Anrechnung von Fehlversuchen) ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen.¹ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Die Wiederholungsfrist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetz um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.]²

c) Nach Absatz 4 Satz 5 wird eine neue Fußnote 1 eingefügt. Der Fußnotentext lautet wie folgt:

„Nach der gesetzlichen Begründung zu § 63 Abs. 7 HG liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungs Sachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen. [...] Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen [...]. Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, wie etwa Diagnose oder Prognose oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von dem Studierenden verlangen.“

d) Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 2.

12. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, die die Studienunfähigkeit belegt.“

b) In Fußnote 2 werden die Worte „Vollzeit-Studiengang“ durch das Wort „Vollzeitstudiengang“ und die Worte „Teilzeit-Studium“ durch das Wort „Teilzeitstudium“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet wie folgt:

„[Versäumnis,]¹ Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß“:

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen.² Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

c) Der Fußnotentext zu Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

„Der eingeklammerte Passus gilt für rücktrittspflichtige Anmeldeverfahren und für Zwangsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4. Ohne diese Regelungen ist die Teilnahme an der Prüfung nach erfolgter Anmeldung freigestellt.“

d) Der Fußnotentext zu Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

„Nach der gesetzlichen Begründung zu § 63 Abs. 7 HG liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungs Sachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden me-

dizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen. [...]. Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen [...]. Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, wie etwa Diagnose oder Prognose oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von dem Studierenden verlangen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Testate“ die Worte „oder Anwesenheitsscheine“ eingefügt.
- b) Absatz 6 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.“
- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

15. In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
 1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können;
 2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausur archiviert werden.Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- d) Die Fußnote 1 wird gestrichen. Die bisherigen Fußnoten 2 bis 5 werden zu den Fußnoten 1 bis 4.

17. In § 17 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- „(6) Eine mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses
1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie
 2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende
- auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.“

18. § 18d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüfer.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„(7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherige Fußnote 4 wird zu Fußnote 3.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen [regelmäßig und]² aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat.“
- b) Die neue Fußnote 2 erhält folgenden Text:
„Klammerzusatz greift nur, wenn für die zugrundeliegende Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 19a Abs. 1 in PO festgelegt wird; andernfalls verbietet § 64 Abs. 2a HG die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme.“

20. Nach § 19 wird folgender neuer § 19a eingefügt:

**„§ 19a^{1,2}
Anwesenheitsscheine**

(1) Die Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) entsprechend gekennzeichnet.

(2) Durch den zuständigen Lehrenden wird ein Anwesenheitsschein ausgestellt, wenn der Studierende an der Lehrveranstaltung, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, im erforderlichen Umfang teilgenommen hat.“

21. § 19a erhält folgende Fußnoten:

„1 optionale Regelung

2 Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf gemäß § 64 Abs. 2a HG nur dann vorgesehen werden, wenn es sich bei der Lehrveranstaltung um eine **Exkursion**, einen **Sprachkurs**, ein **Praktikum**, eine **praktische Übung** oder um eine **vergleichbare Lehrveranstaltung** handelt. Eine Anwesenheitspflicht für eine der genannten Lehrveranstaltungen muss in der Prüfungsordnung festgelegt werden und ihre Erfüllung stellt eine Zulassungsvoraussetzung zur Modul-, Teilmodulprüfung dar. Ferner muss die Anordnung einer Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verpflichtende Teilnahme **geeignet** und **erforderlich** ist, das im Modulhandbuch festgelegte Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen und unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Rechtsgüter der Studierenden und der Hochschule **angemessen** ist. Ein Seminar wird nur dann als „vergleichbare Lehrveranstaltung“ i.S.d. § 64 Abs. 2a HG anzusehen sein, wenn sein **primäres** Lernziel nach den Festlegungen im Modulhandbuch der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses dient und weniger dem Erwerb fachlicher Kompetenzen und Fähigkeiten inhaltlicher Art. Des Weiteren muss die Teilnehmerzahl auf 20 – 30 Studierende beschränkt sein, um sicherzustellen, dass ein wissenschaftlicher Diskurs praktisch überhaupt möglich ist. Wird bei seminaristisch angelegten Lehrveranstaltungen zulässigerweise eine Anwesenheitspflicht geregelt, so ist nach der amtlichen Begründung zu § 64 Abs. 2a HG eine Abwesenheit von unter einem Drittel der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung unschädlich.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Worte „[Sie/Es]“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vollzeit-Studiengang“ durch das Wort „Vollzeitstudien-gang“ ersetzt.

23. In § 21 Fußnote 1 Satz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

24. § 23 Absatz 4 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.“

25. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „CD-ROM-Datenträger“ durch die Worte „geeigneten elektronischen Datenträger“ ersetzt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertungen“ die Worte „und zugeordneten Kreditpunkte“ eingefügt. In Satz 3 werden die Worte „Die Gesamtnote wird“ durch die Worte „Alle Noten werden“ ersetzt; das Wort „Grundform“ wird durch das Wort „Schriftform“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Einzelnoten“ folgender Klammerzusatz ergänzt und es wird eine neue Fußnote 3 eingefügt:

„[mit Ausnahme der Noten der Module, die dem ersten/ den ersten beiden Semestern zugeordnet sind,]“³

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Transcript of Records wird unter anderem die für den Absolventen gemäß § 10 Abs. 9 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.“

d) Die neue Fußnote 3 erhält folgenden Text:

„Dieser Zusatz greift nur für den Fall, dass die Noten der Module des ersten /der ersten beiden Semester gemäß § 63 Abs. 2 HG nicht in die Gesamtnote einfließen sollen. Im Studienverlaufsplan sind diese Module zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.“

27. In § 33 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.“

Artikel II

Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Prüfungsordnungen baldmöglichst an den Text der geänderten Rahmenprüfungsordnung Die Anpassung muss spätestens im Zuge der Reakkreditierung des Studiengangs erfolgen. Sie hat bereits früher zu erfolgen, wenn andere, sachliche oder rechtliche Gründe den Neuerlass einer Prüfungsordnung notwendig machen. Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen gemäß Artikel I Nummern 11 a) und b), 12 a) und 13 b) mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung unmittelbar. Ebenfalls gilt, abweichend von Satz 2, § 8 der Rahmenprüfungsordnung in Verbindung mit der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 29. Juni 2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 1. Juli 2015

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg